

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der
Stadt Bochum
vom 25. September 2006
(Beitragssatzung nach § 8 KAG)**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung

am

31. August 2006

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

und

des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 610) folgende Satzung beschlossen :

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Fahrbahnen,
- b) Radwegen einschl. Sicherheitsstreifen,
- c) Parkstreifen,
- d) Gehwegen,
- e) Beleuchtungen,
- f) Oberflächenentwässerungen,
- g) unselbständige Grünanlagen,
- h) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
- i) Mischflächen.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen	
a) Fahrbahn	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	60 v. H.
c) Parkstreifen	70 v. H.
d) Gehweg	60 v. H.
e) Beleuchtung	60 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	60 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	60 v. H.
h) gemeinsame Rad- und Gehwege	60 v. H.
i) Mischflächen	60 v. H.

2. Haupteerschließungsstraßen	
a) Fahrbahn	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	40 v. H.
c) Parkstreifen	60 v. H.
d) Gehweg	60 v. H.
e) Beleuchtung	40 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	40 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	60 v. H.
h) gemeinsame Rad- und Gehwege	60 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen	
a) Fahrbahn	20 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	20 v. H.
c) Parkstreifen	60 v. H.
d) Gehweg	60 v. H.
e) Beleuchtung	30 v. H.
f) Oberflächenentwässerung	30 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.
h) gemeinsame Rad- und Gehwege	50 v. H.
4. Wirtschaftswege	50 v. H.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem innerörtlichen Verkehr dienen.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

4. Wirtschaftswege

Verkehrsanlagen, die der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher oder ähnlicher Grundstücke dienen.

- (4) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z. B. Fußgängerzonen und Hauptgeschäftsstraßen), bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.
- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Linie.
- Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Geschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Geschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Geschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Geschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Geschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen) und bei Grundstücken im Außenbereich.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellungen und Kongresse,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Geschosse wie nachfolgend beschrieben:
- a) Ist die Zahl der Geschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 - Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 - Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Geschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Geschosse wie nachfolgend beschrieben:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse mit Ausnahme des Keller- und des Dachgeschosses (Sattel- oder Walmdach). Ist die Zahl der Geschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Geschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 - Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Geschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Geschoss zugrunde gelegt.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 6
Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bochum vom 25. September 2006 (Beitragssatzung nach § 8 KAG) ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 123/2206 in den Bochumer Tageszeitungen vom 9. Oktober 2006.